

Frau
Bundesminister Mag^a. Claudia Bandion-Ortner
BM FÜR JUSTIZ (BMJ)

Museumstraße 7
A-1070 WIEN
Einschreiben, Rückschein

Wien, 4. März 2011

Betreff: Rechtswidrige Abfragen/Verwendung von Exekutionsdaten

Sehr geehrte Frau Bundesminister Bandion-Ortner!

Im Zusammenhang mit den nunmehr auch aktenkundigen rechtswidrigen Abfragen und Weitergaben von Exekutionsdaten, darf ich darauf hinweisen, dass es sich dabei nicht um einzelne Verfehlungen einzelner Beamter handelt, sondern dass bestimmte Wirtschaftsauskunftsdienste, zuletzt die Firma Deltavista, über lange Jahre und flächendeckend Exekutionsdaten zur Bonitätsbeurteilung angeboten und auch verkauft haben. Dabei wurde ausdrücklich auf den amtlichen Charakter dieser Daten hingewiesen, d.h. dass diese Daten aus amtlichen (gerichtlichen) Quellen stammen und daher besonders aussagekräftig seien.

Deltavista selbst hat auf seiner Website die seit 2005 bestehende Zusammenarbeit mit jenem Unternehmen veröffentlicht, dass schon seit Jahren Exekutionsdaten weiter verbreitet.

Die ARGE DATEN hat in den letzten zehn(!) Jahren mehrfach auf die Missstände im Zusammenhang mit den Exekutionsdaten hingewiesen und 2007 auch eine entsprechende Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebracht. Diese wurde zwar unter der Aktenzahl GZ 140 BAZ 3817/07d protokolliert, jedoch nach über einem Jahr wurde die Anzeige zurückgelegt.

Auf Grund verschiedener Aussagen handelt es sich um mehrere Millionen Datensätze, die bis zu zwei Millionen BürgerInnen betreffen können. Diese Bürger hatten durch diesen Datenhandel - in vielen Fällen völlig zu unrecht -, jedenfalls jedoch rechtswidrig schwere wirtschaftliche Schäden zu tragen.

Möglich wurde die jahrelange und flächendeckende widmungswidrige Nutzung der Exekutionsdaten durch offenbar völliges Fehlen von Sicherheits- und

Protokollierungsmaßnahmen, wie sie § 14 DSG 2000 zwingend für jeden Auftraggeber, also auch das Justizministerium, vorschreibt.

Weiters verlangt § 24 Abs. 2a DSG 2000 zwingend die Verständigung aller potentiell Betroffener, wenn ihnen durch eine Datenschutzverletzung Schaden droht. Ich darf darauf hinweisen, dass diese Informationspflicht nicht zwingend eine gerichtlich strafbare Handlung voraussetzt, sondern schon dann gegeben ist, wenn Daten aus technischen oder sonstigen administrativen Gründen unrechtmäßig verwendet werden.

Ich ersuche Sie daher um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wann werden Sie alle von der Datenweitergabe Betroffenen über die Tatsache der Datenweitergabe gemäß § 24 Abs. 2a DSG 2000 informieren?
- 2) In welcher Form werden Sie die Betroffenen informieren?
- 3) Sollte eine Information unterbleiben, womit begründen Sie diese fehlende Information?
- 4) Wird es für betroffene Personen ein Angebot zur Verfahrensunterstützung geben, etwa zur Durchsetzung von Löschungs- und Schadenersatzansprüchen nach §§ 27 und 33 DSG 2000?
- 5) Wenn nein, wie begründen Sie dieses fehlende Angebot? Immerhin wurden durch fehlende Sicherheits- und Aufsichtsmaßnahmen des Justizministeriums erst diese langdauernden Datenweitergaben ermöglicht?
- 6) In welchem Umfang haben Sie finanzielle Vorsorge für allfällige Amtshaftungsforderungen gegen die Republik bzw. das Justizministerium getroffen?
- 7) Aus welchen Gründen wurde die Anzeige 140 BAZ 3817/07d aus dem Jahr 2007 zurückgelegt und das Verfahren eingestellt, obwohl schon in dieser Zeit Exekutionsdaten des Justizministeriums von Wirtschaftsauskunftsdiensten massiv missbraucht wurden?
- 8) Welche Protokollierungs- und Sicherheitsmaßnahmen im Sinne § 14 DSG 2000 waren bei der Exekutionsdatenbank bis Ende 2010 im Einsatz?
- 9) Wie wurde deren Einhaltung überwacht und wie wurde sichergestellt, dass die Verpflichtungen nach § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000, die Überwachung der tatsächlich durchgeführten Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden konnten?
- 10) In welchem Umfang (wie oft und wieviele Abfragen betreffend) wurde bis Ende 2010 (insbesondere während Ihrer Amtszeit) eine Überprüfung im Sinne § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 durchgeführt?
- 11) Welche neuen (zusätzlichen) Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 werden seit Jahresbeginn bzw. in naher Zukunft gesetzt um Missbräuche frühzeitig zu erkennen und abzustellen?
- 12) Welche zusätzlichen proaktiven Maßnahmen werden Sie setzen, um unplausible Abfragen und Datenweitergaben schon frühzeitig zu erkennen und abzustellen?
- 13) Wird das österreichische Sicherheitshandbuch (<https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/>), dass gemäß eines Beschlusses des Ministerrats alle Bundesdienststellen bei IT-Anwendungen verwenden sollen, in Ihrem Ressort vollständig und für alle Datenanwendungen angewendet?

14) Welche unabhängige (externe) Stelle überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Sicherheitshandbuches?

Ich ersuche Sie um möglichst kurzfristige Beantwortung und habe mir den 20. März 2011 als Eingangsdatum Ihrer Antwort vorgemerkt.

Für allfällige Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger, Obmann ARGE DATEN

PS: Ich behalte mir vor diesen Brief und Ihre geschätzte Antwort der interessierten Öffentlichkeit, jedenfalls den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen.

PPS: Selbstverständlich gilt für genannte Personen und Einrichtungen die Unschuldsvermutung.